Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates

21.06.2022

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	12.05.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**1-4185/22/24-050**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	21.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 im Zeitraum 21.05.2022 bis 03.06.2022 zur Einsichtnahme ausgelegen. Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Hauptgrund für den Erlass der Nachtragshaushaltssatzung sind die Änderung der Gebühren und Beiträge des § 5 der Satzung.

Erhöht werden unter Buchstabe A IV die Kosten für Wiesengrabstätten. Unter Buchstabe B „Ausheben und Schließen von Gräbern“ wird unter der Ziffer 2 das „Entgelt für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr“ mit 600 € neu festgesetzt. Weiterhin ist neu geregelt, dass bei Einsatz eines externen Unternehmers die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden.

Letztlich wird unter Buchstabe D die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle neu geregelt.

Nähere Informationen zum Einsatz eines Unternehmers werden vom Vorsitzenden in der Sitzung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 in der vorgelegten Fassung.

Anlage(n):

1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Neroth für das Haushaltsjahr 2022 vom _____

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Die §§ 1 bis 4 bleiben unverändert.

§ 5
Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz der Grundgebühr	Gebühr
1. <u>Friedhof</u>		
A. <u>Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten</u>		
I. Einzelgrabstätte		
Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	250,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	300,00 €
II. Doppelgrabstätten		
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	100,00 v. H.	600,00 €
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A II. 1 genannten Gebühr erhoben.		
III. Urnengrabstätten		
1. Für eine Einzelurnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit	100,00 v. H.	150,00 €
2. Für eine Doppelurnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (gleiche Größe wie III.1)	100,00 v. H.	200,00 €
3. Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Grab	100,00 v. H.	150,00 €
4. Für eine anonyme Urnengrabstätte	100,00 v. H.	250,00 €
5. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnendoppelgrab wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A III. 2 genannten Gebühr erhoben.		
IV. Wiesengrabstätten		
1. Wiesenurnengrabstätte als Einzelgrab einschl. einer Basaltplatte mit Beschriftung	100,00 v.H.	1.100,00 €
2. Wiesenurnengrabstätte als Doppelgrab einschl. einer Basaltplatte mit Beschriftungen	100,00 v.H.	1.400,00 €
3. Wiesengrabstätte für Sargbestattung als Einzelgrab	100,00 v.H.	1.900,00 €

	einschl. einer Basaltplatte mit Beschriftung		
4.	Wiesengrabstätte für Sargbestattung als Doppelgrab einschl. einer Basaltplatte mit Beschriftungen	100,00 v.H.	2.200,00 €

B. <u>Ausheben und Schließen von Gräbern</u>

Die Grabstätten werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

1.	Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	250,00 €
2.	Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	600,00 €
3.	Für die Beisetzung einer Urne	100,00 v. H.	150,00 €

Sollten beim Grabaushub Mehrkosten entstehen, werden dietatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

C. <u>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</u>

1.	Umbettungen werden durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt. Die hierbei anfallenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern zu erstatten.		
2.	Für das Ausgraben von Urnen/Aschen	100,00 v. H.	175,00 €

D. <u>Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen</u>

1.	Nutzung der Leichenhalle bis zu 3 Tagen (einschl. Reinigung u. Energiekosten), pauschal	100,00 v. H.	50,00 €
2.	Nutzung der Leichenhalle, jeder weitere Tag (incl. Energiekosten)	100,00 v. H.	25,00 €

E. <u>Abraumbeseitigung</u>

	Für Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck, u. ä.) wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von	100,00 v. H.	50,00 €

F. <u>Abräumen der Grabstätten</u>

Für das Abräumen von Grabstätten und das Entfernen des Grabmales durch die Ortsgemeinde wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von

1. Abräumen eines Einzelgrabes	100,00 v. H	150,00 €
2. Abräumen eines Doppelgrabes	100,00 v. H	200,00 €
3. Abräumen eines Urnengrabes	100,00 v. H.	100,00 €
4. Abräumen eines Kindergrabes	100,00 v. H.	100,00 €

Die §§ 6 bis 8 bleiben unverändert.

Neroth, _____

_____

Egon Schommers, Ortsbürgermeister

Kenntnisnahme der Aufsichtsbehörde

Zur Kenntnis genommen gemäß _____ der Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Schreiben vom _____.

54550 Daun, _____

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrage

_____

Hinweis:
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis einschließlich_____ von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201, 54568 Gerolstein, öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neroth, _____

_____
Egon Schommers
Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	07.06.2022
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**1-4212/22/24-053**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	21.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat auf der Sitzung am 14.04.2022 den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge begrüßt.

In der Umsetzung des Programms „Ladeinfrastruktur vor Ort“ wurde nun das Angebotsverfahren abgeschlossen. Vier Unternehmen wurden angefragt, zwei haben ein Angebot abgegeben. Der günstigste und damit wirtschaftlichste Anbieter ist das Unternehmen Qwello Rhein-Main GmbH aus Frankfurt.

Erfreulicherweise liegt das Projekt unter dem veranschlagten Budget und die vorgegebenen Parameter (u.a. keine Folgekosten für die Gemeinde) werden ebenfalls eingehalten. Der geplante gemeindliche Eigenanteil für zwei Ladepunkte reduziert sich von geplanten 4.500 EUR auf 3.015 EUR.

Wie geplant, werden die Ladesäulen (AC Ladesäulen, 22 KW Leistung) für 10 Jahre kostenlos von der Qwello Rhein-Main GmbH betrieben, dies wird im Gestattungsvertrag geregelt.

Qwello ist ein junges Startup mit Stammsitz in München. In einer Kapitalrunde hat das Unternehmen im Herbst vergangenen Jahres weitere 50 Mio. Euro sammeln können. Anspruch des Unternehmens ist es, mit intelligenten Systemen „das Apple der Ladeinfrastruktur“ zu werden. Qwello produziert die Ladesäulen selber in Deutschland und es gibt keinen Verzug bei Materialien, Technik pp.. Die Ladesäulen sollen noch im Sommer aufgestellt und planmäßig in diesem Jahr in Betrieb genommen werden.

Die Projektumsetzung soll bereits in wenigen Wochen starten. Die genauen Örtlichkeiten werden mit der Ortsgemeinde und Qwello vor Ort abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Nach intensiver Beratung stimmt der Gemeinderat dem Gestattungsvertrag zu.

Anlage(n):
Gestattungsvertrag_Ladesäule_OG Neroth

Gestattungsvertrag

zwischen

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Neroth (nachstehend Ortsgemeinde genannt)
Untere Föhr 10
54570 Neroth

und

Auftragnehmer/Betreiber (nachstehend Vertragspartner genannt)
Qwello Rhein-Main GmbH
Windmühlstr. 3
60329 Frankfurt am Main

schließen den nachstehenden Gestattungsvertrag

Inhalt des abzuschließenden Vertrages

(1.) Die Ortsgemeinde räumt dem Vertragspartner das Recht ein, **2 Elektroladestationen mit je einem Ladepunkt** und den erforderlichen Stromleitungen vom Übergabepunkt des Netzbetreibers zu den Ladesäulen sowie einem separaten Schaltschrank auf im Eigentum der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsflächen aufzustellen, zu verlegen und zu betreiben. Durch den Abschluss des Gestattungsvertrags wird die erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. **Die Anforderungen für die Errichtung und Betreibung der Ladesäulen sind aus der Ladesäulenverordnung (LSV) sowie aus dem Förderrechtsgrundlagen (FörderRL) zu entnehmen.**

(2.) Die konkreten Flächen wurden von der Ortsgemeinde bereits ermittelt. Untere Layenstraße 3, Flur 16, Flurstnr. 73/2

(3.) Die überlassenen Flächen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Änderungen der jeweiligen Grundstücksnutzung sowie das Errichten sonstiger Aufbauten oder Anlagen durch den Vertragspartner kann die Ortsgemeinde widersprechen.

1. Laufzeit und Kündigung des abzuschließenden Vertrages

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren ab Vertragsschluss. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird der Vertrag von keiner der Parteien gekündigt, verlängert er sich automatisch – unter sämtlichen Bedingungen des Vertrages- um ein weiteres Jahr und so von Jahr zu Jahr fort.

(2) Die Ortsgemeinde kann sowohl eine dauerhafte als auch eine temporäre Änderung oder Verlegung oder das Entfernen der Ladestationen und der Leitungen verlangen, wenn sie einen zurzeit des Vertragsabschluss nicht ersichtlichen Bedarf an dieser Fläche hat oder ein öffentliches Interesse, wie zum Beispiel die Umsetzung eines Bebauungsplans, Straßenarbeiten, Baustellen, Änderungen der Straßenführung, Verkauf oder Erbbaurechtsbestellung der Flächen an Dritte, Ent- und Umwidmung der Straße, städtebauliche Beschlüsse der Gremien oder ein anderer, die Belange der Ortsgemeinde betreffender wichtiger Grund dies erfordert. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind von Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Stadt, die in Textform erfolgen muss, durchzuführen, die Kosten hierfür werden dem Vertragspartner auf Nachweis durch die Stadt erstattet.

Die Ortsgemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, dem Vertragspartner ein Ersatzgrundstück zur Verfügung zu stellen. Ist ihr dies nicht möglich, hat der Vertragspartner das Recht den Vertrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zugang der Aufforderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Ortsgemeinde ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, falls der Vertragspartner

a) trotz schriftlicher Abmahnung durch die Ortsgemeinde gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige öffentlich-rechtlichen Anordnungen verstößt oder

b) die überlassenen Flächen in vertragswidriger Weise nutzt und dies trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzt wird.

(4) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund (Abs. 3) durch die Ortsgemeinde oder der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf (Abs. 1) ist der Vertragspartner verpflichtet, die von ihr errichteten Anlagen (Elektroladestationen sowie Kabel und weiteres Zubehör) innerhalb von sechs Monaten nach Kündigung oder Beendigung des Vertrages abzubauen. Die Kosten des Abbaus trägt in diesen Fällen der Vertragspartner.

3. Pflichten der Gestattungsnehmerin

(1) Grundsätzliche Anforderungen

Der Vertragspartner hat eine Restgehwegbreite für den Gemeingebrauch von mindestens 1,50 Meter sicherzustellen. Die Ausführungsplanung, insbesondere die Positionierung der Ladestationen auf dem Gehweg sind mit der Stadt vor Ausführung abzustimmen.

(2) Anforderungen zur Herstellung

Werden die Elektroladestationen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vertragsschluss errichtet und in Betrieb genommen, erlischt die Gestattung für die Standorte. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Elektroladestationen sind nach Vertragsschluss durch den Vertragspartner einzuholen. Kommt es hierbei zu Verzögerungen, die der Vertragspartner nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist von sechs Monaten zur Errichtung und Inbetriebnahme entsprechend.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die beschriebenen Flächen ein Trassenerkundungsverfahren durchzuführen. Sollte die Untersuchung ergeben, dass eine Bebauung dieser Flächen nicht möglich ist, verpflichtet sich die Ortsgemeinde gleichwertige Alternativstandorte zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche erforderliche Baumaßnahmen (z.B. Baustelleneinrichtung, Straßenaufbruch, Tiefbau und legen von Muffen, Verlegung der Kabel von und zu den Verteilerschränken und Ladesäulen sowie die Anbindung zum und gegebenenfalls den Ausbau des Stromnetzes und die Wiederherstellung der Bodenflächen sowie Markierung der Parkplätze) gemäß den Anforderungen (Nr. 6.6 der FörderRL) durchzuführen. Der Vertragspartner stimmt sich mit dem finalen Aufstellen und der Inbetriebnahme der Ladesäulen mit dem Bauunternehmen ab.

(3) Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung

Die Unterhaltung und die Wartung der Elektroladestationen obliegt dem Vertragspartner. Die Elektroladestationen sowie die öffentliche Fläche sind stets in einem sauberen gepflegten Zustand zu erhalten. Dies umfasst u.a. die Beseitigung von Graffiti oder Beschädigungen der Elektroladestationen auf Kosten des Vertragspartners. Die Beseitigung von Müll und Grünbewuchs an den überlassenen Flächen erfolgt durch die Ortsgemeinde.

Der Vertragspartner hat die Elektroladestationen stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Elektroladestationen 24 Stunden täglich jederzeit online abgeschaltet werden können und ein Servicekontakt erreichbar ist.

Der Vertragspartner stellt der Ortsgemeinde Halbjahresberichte jeweils zum 01. Februar und 01. August unentgeltlich zur Verfügung. Die Berichterstattung und die Meldung der Inbetriebnahme erfolgt über die Online-Plattform OBELIS (Online-Berichterstattung Ladeinfrastruktur), die unter https://obelis.now-gmbh.de abrufbar ist.

Für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms „Ladeinfrastruktur vor Ort“ benötigten Daten sind vom Vertragspartner bereitzustellen.

4. Weitere inhaltliche Vereinbarungen

(1.) Die Elektroladestationen sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit diesem verbunden (Scheinbestandteil gem. § 95 BGB). Die Elektroladestationen sind und bleiben im Eigentum des Vertragspartners.

(2.) Die Markierung der Parkfläche und die Errichtung der erforderlichen Verkehrsschilder erfolgt durch den Vertragspartner gemäß den geltenden Vorschriften.

(3.) Das Anbringen von Eigen- und Fremdwerbung durch die Ortsgemeinde, auch nicht gewerblicher Natur oder von Hinweisen auf Betriebe, Einrichtungen oder Veranstaltungen an den Elektroladestationen ist nicht zulässig. Die Kennzeichnung des Fördermittelgebers (Nr. 6.6 FörderRL) muss eingehalten werden, d.h. an den Ladestationen selbst muss das Logo des Fördermittelgebers (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) gut sichtbar angebracht sein.

- Aufkleber 12 x 10 cm für Normal und Schnellladesäulen

(4.) Der Vertragspartner ist berechtigt, auf den Elektroladestationen ein Hinweisschild über die Nutzungsbedingungen der Elektroladestationen anzubringen.

(5.) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Elektroladestationen ggf. durch ein baugleiches oder aus technischen Gründen ähnliches Modell zu ersetzen, etwa wenn im Zusammenhang mit ZMA-Standards (Messgerätefragen) oder sich bildender Standards für Ladegeräte ein Ersatz sinnvoll erscheint. Die Ortsgemeinde ist über einen Austausch der Elektroladestationen zu unterrichten. Die Kosten hierfür trägt allein der Vertragspartner. Sofern eine Leitungsanpassung notwendig ist, ist diese zu beantragen. Ortsgemeinde kann diese nur aus wichtigen Gründen untersagen.

(6.) Im Falle einer erforderlichen örtlichen Verlegung der Elektroladestationen erfolgt die Nutzung der Alternativflächen für die verbleibende Restlaufzeit des Vertrages

5. Übertragung von Rechten

Die Rechte des Vertragspartners können nur mit Einwilligung der Ortsgemeinde auf einen Dritten übertragen werden.

6. Haftung

Die Haftung des Vertragspartners bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Gebühren und Entgelte

(1) Seitens des Vertragsnehmers wird von der Ortsgemeinde kein Nutzungsentgelt bzw. Beteiligung an den Betriebskosten erhoben.

(2) Zur Überprüfung der Fortgeltung der Unentgeltlichkeit der Nutzungsberechtigung ist vom Vertragsnehmer bis zum 01.11.2027 ein Wirtschaftlichkeitsbericht über die Einnahmen aus den Elektroladestationen vorzulegen. Danach kann die Stadt mit einer Frist von je neun Monaten weitere Wirtschaftlichkeitsberichte anfordern.

Anlagen:

- Förderrichtlinie (FörderRL)
- Ladesäulenverordnung (LSV)

_____

Ort, Datum

_____ _____

Ortsgemeinde Neroth Qwello Rhein-Main GmbH

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	13.04.2022
Aktenzeichen:	1/11601-00 – fa	**Vorlage Nr.**	**1-4135/22/24-048**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	13.04.2022	öffentlich	Entscheidung

VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Ortsgemeinde

Sachverhalt:

Nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden vom Land verschiedene Hilfen auf den Weg gebracht. So wurde der VG Gerolstein einschl. den Städten und Gemeinden eine Soforthilfe i. H. v. 1,84 Mio. € für die Beseitigung von ersten Schäden zur Verfügung gestellt.

Neben dieser Soforthilfe wurde das Förderprogramm aus der Verwaltungsvorschrift zur Beseitigung der Schäden auf Grund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 (VV Wiederaufbau RLP 2021) aufgelegt und im September 2021 verabschiedet. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist unter anderem die Gewährung von Zuschüssen an die Kommunen zur Beseitigung der Schäden mit einem Fördersatz von grds. 100 %.

Für die Gewährung dieser Aufbauhilfen ist bei den Kommunen ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. An erster Stelle steht das sogenannte Maßnahmenplanverfahren, welches der Maßnahmen- und Budgetsteuerung dienen soll. Die Verbandsgemeinden sind darin angehalten, Ihre Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden sowie die Maßnahmen der Städte und Ortsgemeinden in einem Plan zusammen zu fassen. Die Kreisverwaltung prüft diesen Maßnahmenplan auf Plausibilität und Schlüssigkeit, führt die Maßnahmen der Verbandsgemeinden zusammen und leitet den Maßnahmenplan des Landkreises Vulkaneifel weiter an das Ministerium des Innern und für Sport (MdI) zur Feststellung. Die Verbandsgemeinden waren angehalten Ihren Maßnahmenplan bis Ende des Jahres 2021 über die Landkreise an das MdI weiterzuleiten.

Der festgestellte Maßnahmenplan wird dann in der zweiten Stufe Grundlage für die jeweiligen Zuwendungsanträge. Für jede gemeldete Maßnahme ist ein gesonderter Zuwendungsantrag zu stellen.

Mit Schreiben vom 13.12.2021 haben wir den Maßnahmenplan der VG Gerolstein dem Landkreis Vulkaneifel vorgelegt, der diesen fristgerecht an das Ministerium des Innern und für Sport (MdI) weitergeleitet hat. Dieser Maßnahmenplan ist als erster Einstieg in die Maßnahmenplanung zu verstehen. Er kann entsprechend der VV Wiederaufbau RLP 2021 fortgeschrieben werden, was in Teilen notwendig sein wird. Sofern sich im Rahmen der Erstellung der Zuwendungsunterlagen höhere Kosten ergeben sollten, dann kann der Maßnahmenplan insofern fortgeschrieben werden, da es sich hier ausschließlich um Kostenschätzungen handelt. Der Maßnahmenplan ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern bedarf der Bestätigung durch die kommunalen Gremien.

Dieser Beschlussvorlage haben wir einen Auszug aus dem Maßnahmenplan der Ortsgemeinde als Anlage beigefügt. Als Anlage ist ausschließlich der für die Ortsgemeinde relevante Teil – Allgemeine kommunale Infrastruktur – beigefügt.

Neben diesen Maßnahmen wurden/werden verschiedene Schadensbeseitigungen bereits über die Soforthilfe abgewickelt. Die Gesamtschadenssumme durch das Hochwasserereignis beläuft sich derzeit unter Berücksichtigung der Soforthilfe auf rd. 12,7 Mio. € in der gesamten Verbandsgemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stellt den Maßnahmenplan für Ihre Gemeinde in der beigefügten Fassung vom 08.12.2021 fest.

Des Weiteren bittet die Ortsgemeinde die Verwaltung darum, den Maßnahmenplan um folgende Punkte zu ergänzen:

Anlage(n):
Maßnahmenplan OG Neroth

Stadt/Ortsgemeinde: Gerolstein
Stand: 08.12.2021

Maßnahmenplan Wiederaufbau 2021

Teilplan: Allgemeine kommunale Infrastruktur (AkI)

(siehe VV Wiederaufbau RLP 2021, Anlage, Nrn. 1-5)

Amtlicher Gemeinde-schlüssel	Teilplan	Maßnahmen-nummer (lfd. Nummer)	Kreis	Verbands-gemeinde	Stadt / Gemeinde	Bezeichnung der Maßnahme	Förderziffer (Buchstabe nach Nr. 5.1.2 VV oder allgemeine Vergütung für Beauftragte)	Schäden in wenigen Stichworten	Aufbaumaßnahme in wenigen Stichworten	Eigentümer, Erbpachtnehmer, Inhaber dinglich gesichertes Recht	Priorität (hoch/ mittel/ niedrig / gestrichen)	Gesamtkosten in Euro (Kosten-schätzung/-berechnung)	Höhe Versicherungs-leistungen, Spenden, Soforthilfen oder sonstige Drittmittel in Euro	Bewilligte oder erwartete förderfähige Kosten in Euro	Bewilligte oder erwartete Förderquote in Prozent	Bewilligte oder erwartete Zuwendung in Euro	Maßnahmenbeginn bereits erfolgt? (Ja/Nein)	Auskunft erteilt Name, Tel., E-Mail
233 06 050	AkI	82	Vulkaneifel	Gerolstein	Neroth	Wegegrundinstandsetzung Forstwege	5.1.2 f)	Ausschwemmung bis auf Packlage; Wasserschäden am Wegekörper	Wiederherstellung Gräben, Wasserführung und Durchlässe; Schlaglöcher ausbessern	Neroth	hoch	46.114	-	46.114	100%	46.114	ja	Forstamt Gerolstein
233 06 050	AkI	83	Vulkaneifel	Gerolstein	Neroth	Wiederherstellung von Wirtschaftswegen samt Entwässerungseinrichtung	5.1.2 f)	Straßenbelag ausgespült	Befahrbarkeit wiederherstellen, Durchlässe renigen	Neroth	hoch	22.000	-	22.000	100%	22.000	ja	Verbandsgemeinde Gerolstein, Edgar Steffes, 06591/13-1122 edgar.steffes@gerolstein.de
233 06 050	AkI	84	Vulkaneifel	Gerolstein	Neroth	Wiederherstellung von Gemeindestraßen samt Entwässerungseinrichtung	5.1.2 f)	Straßenbelag ausgespült	Befahrbarkeit wiederherstellen, Durchlässe renigen	Neroth	hoch	25.000	-	25.000	100%	25.000	ja	Verbandsgemeinde Gerolstein, Edgar Steffes, 06591/13-1122 edgar.steffes@gerolstein.de

TOP Ö 5

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	18.05.2022
Aktenzeichen:	11140-24 | BI	**Vorlage Nr.**	**2-3364/22/24-052**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	21.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Bebauungsplan Heltenbergstraße

Sachverhalt:

Winfried Schegner erläuterte bereits den Ausschussmitgliedern in der Bauausschusssitzung am 09.05.2022 die Grundlage des inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Heltenbergstraße“. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes hatten die Anwohner in der Heltenbergstraße interveniert, da sie durch das Ferienhausgebiet eine enorme Verkehrsbelastung in der Heltenbergstraße befürchten. Aufgrund der Eingaben der Anwohner wurde die Planung dahingehend geändert, dass für das erste Grundstück im Geltungsbereich des Bplanes ein Sammelparkplatz für PKW festgesetzt.

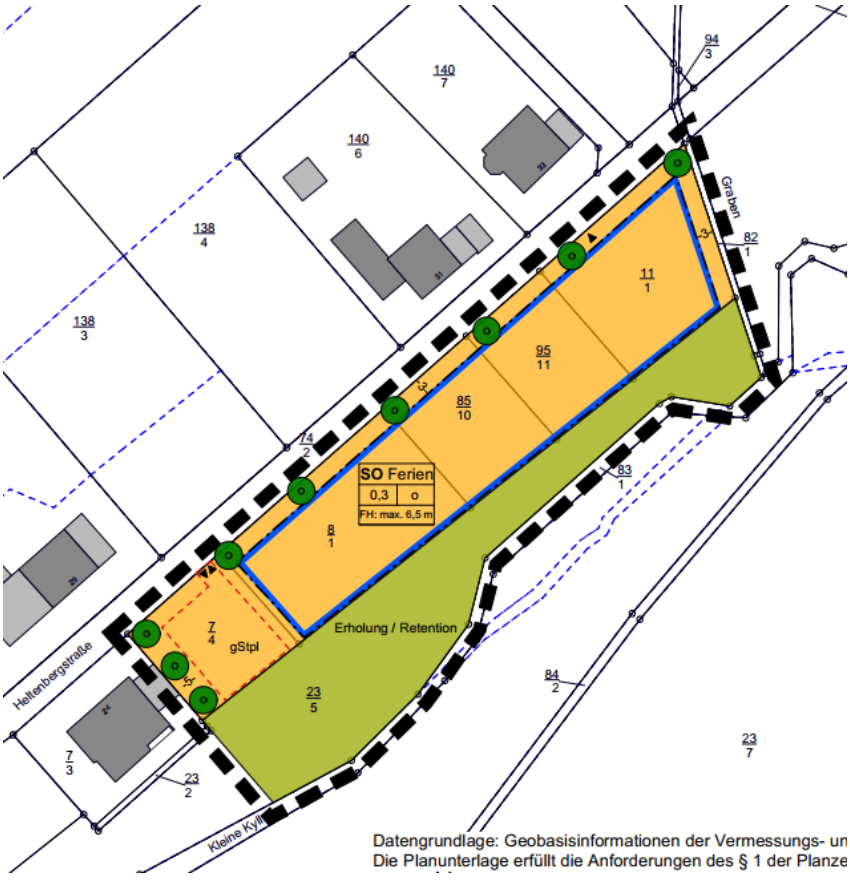

Nun hat der Investor der Ortsgemeinde Neroth einen weiteren Bebauungsplan vorgelegt. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bplanes „Ferienhausgebiet Heltenbergstraße“ an. Der Geltungsbereich ist nachstehend auszugsweise abgebildet.

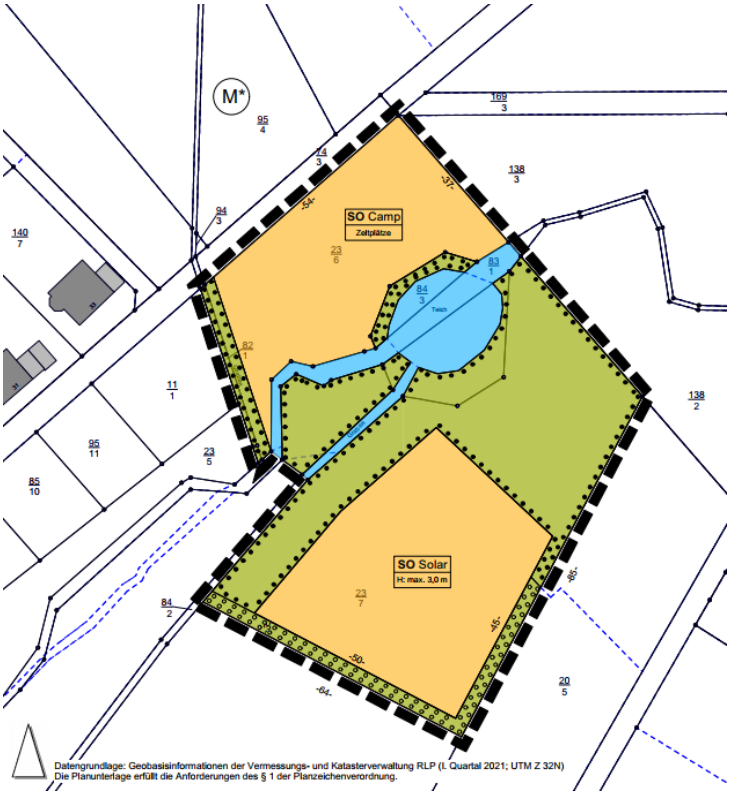

Dieser Bebauungsplan beinhaltet ein Sondergebiet „Camping“ -Zeltplatz- mit einer Fläche von 1.835 m² sowie ein Sondergebiet „Solar“ zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage mit einer Fläche von 2.190 m². Nach den textlichen Festsetzungen soll zum einen im nördlichen Abschnitt zwischen Straße und Teich ein naturnaher Zeltplatz mit großzügig bemessenen Standplätzen und einem Sanitärgebäude entstehen. Zum anderen eignet sich der südliche Teil des Plangebiets als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, welche u.a. Wohnhaus und Ferienhäuser mit elektrischer Energie versorgen soll.

Dem Bebauungsplan liegt die Campingplatzverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CPlV RP) zugrunde. Zulässig sind damit Standplätze für Zelte, Sanitär- und Waschanlagen sowie Einrichtungen zum Wäsche- und Geschirrwaschen (gemeinschaftlichen Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 4 CPlV). Die Standplätze müssen gemäß § 3 Abs. 1 CPlV mindestens 65 m² groß sein, da Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen untergebracht werden. Nach den Textfestsetzungen soll hierzu der Sammelparkplatz beim Ferienhausgebiet Heltenbergstraße genutzt werden.

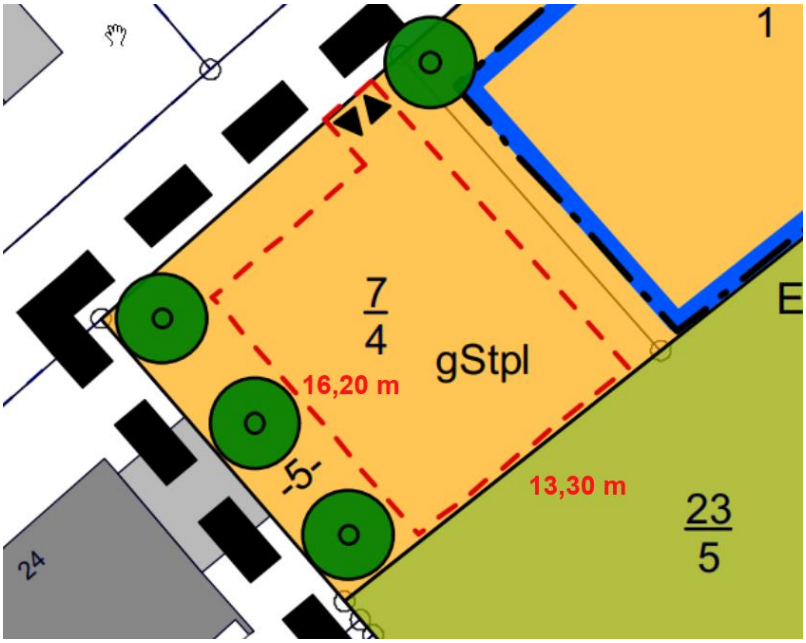

Winfried Schegner weist darauf hin, dass der Sammelparkplatz nur eine Fläche von ca. 200 m² aufweist. Nach dem Fachinfoblatt „PKW-Stellplatz-Flächen“ müssen Stellplätze mind. 5 m lang sein. Die Breite variiert zwischen 2,30 und 2,50 m.

Auf diesem Sammelparkplatz können bei Ausrichtung entlang der westlichen Linie maximal 7 Stellplätze mit einer Breite von 2,30 m angelegt werden. Sollen die Stellplätze an der nördlichen und südlichen Linie angeordnet werden, ergeben sich höchstens 9 Stellplätze. Dies reichen jedoch für das Ferienhausgebiet sowie den Zeltplatz bei weitem nicht aus.

Hinsichtlich der Freiflächen-PV-Anlage widerspricht diese dem Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde Gerolstein, wonach Freiflächen-PV-Anlagen einen Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung haben muss. Diesen Abstand hält die im vorliegenden Bebauungsplan angedachte Anlage nicht ein.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Neroth sieht die vorgelegte Planung zur Ausweisung eines Zeltplatzes sowie einer Freiflächen-PV-Anlage als nicht realisierbar. Einerseits kann die durch den Zeltplatz zu erwartende verkehrliche Belastung in der Heltenbergstraße nicht geduldet werden, da die Anwohner dort bereits bei der Aufstellung des Bplanes „Heltenbergstraße“ hiergegen interveniert haben. Andererseits ist die Abstandsfläche der Freiflächen-PV-Anlage nicht eingehalten, so dass die vorgelegte Planung so seitens der Ortsgemeinde Neroth nicht angenommen wird.

Dem Ortsgemeinderat wird daher empfohlen, das Bebauungsplanverfahren nicht einzuleiten.